Teilweise und mangelhafte Erfüllung beim Schenkungsversprechen

Auszug

aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Emilie Reichelt
Referendarin

Hochschulverlag

Schlesische Buchdruckerei Karl Vater, Breslau 3, Siebenhufenerstraße 11-15

1927.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

Da die teilweise und die mangelhafte Erfüllung eines Schenkungsversprechens an sich normale Erscheinungen des Rechtslebens sind, ist der Zweck der Arbeit die Untersuchung der praktischen Bedeutung des § 518 Abs. II B.G.B. Es soll insbesondere klargestellt werden, welche Rechtswirkungen bei teilweiser und bei mangelhafter Erfüllung das geheilte Versprechen im Vergleich zu dem formgerecht abgegebenen Versprechen zu erzeugen vermag.

Hierzu ist die Klarstellung der in § 518 Abs. II B.G.B. enthaltenen begrifflichen Grundlagen erforderlich, die in einem ersten, theoretischen Teil der Arbeit erfolgt. Es werden daher in begrifflicher Hinsicht zunächst die Vertragsnatur des Schenkungsversprechens, die Form des Schenkungsversprechens und die Nichtigkeit bei Formvernachlässigung dargelegt. Sodann wird die in § 518 Abs. II B.G.B. ausgesprochene Heilung gegen den ihr ähnlichen Rechtsvorgang der Bestätigung abgegrenzt. Es folgt eine Untersuchung des gesamten Heilungsvorganges, insbesondere in seinem inneren Zusammenhang mit dem Versprechen und in seiner Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Versprechungserklärung.

In einem zweiten Hauptteil werden die praktischen Ergebnisse festgelegt. Es werden die Ansprüche aus dem formgerechten Versprechen erörtert, wenn ein Versprechen teilweise oder mangelhaft erfüllt worden ist. Hierbei wird insbesondere auf die Bedeutung der Teilbarkeit und der Teilleistung eingegangen und an diesen Erscheinungen des Rechtslebens die innere Verwandtschaft der mangelhaften und der teilweisen Erfüllung durchdacht. Sodann wird das schrittweise Vorwärtsschreiten von Erfüllung und Heilung bei teilweiser oder mangelhafter Leistung auf Grund eines formvernachlässigten Versprechens dargelegt und als Ergebnis festgestellt, daß das geheilte Versprechen Ansprüche auf Erfüllung und Schadensersatz nicht erzeugt. Die praktische Bedeutung des § 518 im Zusammenhang mit der Bereicherungsvorschrift des § 812 B.G.B. wird erörtert. Die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Grenzen zwischen neuer Handschenkung und Erfüllung eines alten formvernachlässigten Versprechens flüssig sind, werden an praktischen Beispielen aufgedeckt, und es wird zur Vermeidung der schwerfälligeren, in § 518 B.G.B. enthaltenen Lösung durch „Heilung“ vorgeschlagen, vollständig den Zusammenhang zwischen der Erfüllung und dem formvernachlässigten Versprechen zu lösen und jede Leistung, die nicht auf Grund einer formgerechten Bindung erfolgt, als neue Realschenkung aufzufassen. Die Norm des Schweizerischen Obligationenrechts, welche die Vollziehung des formnichtigen Versprechens als Handschenkung auffaßt, wird als zweckmäßig anerkannt.